

KOC - Zuchtordnung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt:

- A Allgemeines
- B Zuchtvoraussetzungen
- C Zuchtbedingungen
- D Zuchtbeschränkungen
- E Eintragungsbestimmungen
- F Wurfabnahmebestimmungen
- G Einzelbestimmungen
- H Verschiedenes
- I Anhangregister
- J Ergänzende Ordnungen
- K Schlussbestimmungen

A Allgemeines

§1 (1) Die Zuchtordnung dient der planmäßigen Steuerung und Förderung der Zucht reinrassiger Hunde der vom Club betreuten Rassen nach den von der F.C.I. hierzu jeweils herausgegebenen Standards, wobei die körperliche und wesensmäßige Gesundheit das wichtigste Zuchtziel darstellt, das insbesondere auch die konsequente Bekämpfung von Erbkrankheiten und den Erhalt der rassetypischen Eigenschaften einschließt.

(2) Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind die verbindliche Grundlage für die Zuchtordnung unseres Clubs und gelten unmittelbar. Des weiteren gelten die zuchtrelevanten Bestimmungen der Clubsatzung. Die Einhaltung des Tierschutzgesetzes und der erlassenen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzes und der Tierhaltung sind für jedes Clubmitglied verbindlich.

(3) Um entsprechend dem Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Genetik Erbkrankheiten zukünftig gezielt zu bekämpfen, wird für jeden zur Zucht eingesetzten Hund eine Blutprobe bei einem vom Club autorisierten Genlabor für zunächst 10 Jahre eingelagert, sowie ein DNA-Profil erstellt. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, zukünftig mit Erbkrankheiten belastete Hunde eindeutig zu identifizieren.

(4) Um unerwünschte Verhaltensmuster – wie Überängstlichkeit oder Aggressivität – die in Teilen erblich sind, von der Zucht fernzuhalten, haben sich alle Zuchthunde einer Verhaltensprüfung zu unterziehen. Näheres dazu regelt die Körordnung.

(5) Ausgeschlossen von der Zucht und der Benutzung des Zuchtbuches und seines Registers sind Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler), deren Ehegatten und Personen, die mit dem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben.

(6) Ausgeschlossen von der Zucht und der Benutzung des Zuchtbuches sind Personen, die einer dem VDH und/oder der F.C.I. entgegenstehenden Organisation angehören.

(7) Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen. In diesem Fall entscheidet der Zuchtausschuss.

B Zuchtvoraussetzungen

§2 (1) Die Erlaubnis zur Führung einer Zuchtstätte muss erteilt sein. Der hierzu formlos zu stellende Antrag ist spätestens sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten züchterischen Tätigkeit bei der Zuchtleitung einzureichen. Die Erlaubnis darf nur volljährigen Personen

erteilt werden.

Mit dem Antrag sind drei Zwingernamen zur Auswahl anzugeben. Der Zwingername wird national geschützt; es wird jedoch ein internationaler Zwingerschutz durch die F.C.I. empfohlen, da dieser dem nationalen vorgeht.

Ein Zwingername ist weder übertragbar, noch darf er von anderen Personen geführt werden. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit ist eine kostenpflichtige Erbübernahme möglich.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Zuchtstätte ist auf Kosten des Antragstellers die Zuchtanlage durch einen Zuchtwart zu besichtigen und ein Beratungsgespräch zu führen. Grundlage hierzu sind u. a. die – in Übernahme der geltenden VDH-Bestimmungen – vom Club erlassenen "Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden". Die Zuchtleitung bestimmt den dafür zuständigen Zuchtwart. Die Zuchtstätte muss sich im häuslichen Umfeld des Züchters befinden. Der abnehmende Zuchtwart hat der Zuchtleitung einen schriftlichen Bericht über die Besichtigung der Zuchtanlage und Bilder davon zu geben. Dabei legt der Zuchtwart nur die von ihm selbst getroffenen Feststellungen nieder. Die Entscheidung über die Erlaubnis zur Führung einer Zuchtstätte trifft der Clubvorstand endgültig.

(3) Eine Erlaubnis zur Führung einer Zuchtstätte kann nicht erteilt werden, wenn:

- den Hunden nicht die Möglichkeit geboten wird, sich in der Hausgemeinschaft zu entwickeln, wobei die Prägungs- und Sozialisierungsphase der Welpen besonders zu beachten sind,
- wenn die Zucht in einer Wohnung ohne Zugang zum Garten mit Auslauf stattfinden soll.

(4) Im Falle einer Verlegung der Zuchtanlage ist die Besichtigung zu wiederholen.

(5) Der Eigentümer einer Zuchtstätte hat zur Kontrolle der Zuchtbedingungen den Amtsträgern des Clubs jederzeit – auch bei unangemeldetem Besuch – Zutritt zu den Aufzucht- und Haltungsstätten zu gewähren. Soweit sich die Kontrolle aufgrund der festgestellten Verhältnisse oder des Verhaltens des Eigentümers als gerechtfertigt erweist, hat der Eigentümer der Zuchtstätte alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

Verwehrt der Eigentümer der Zuchtstätte den Zugang, kann der Vorstand das Ruhen der Zuchtstättengenehmigung mit sofortiger Wirkung anordnen. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Werden in einer Zuchtstätte mehr als drei zuchtfähige Hündinnen (gleich welcher Rassen) gehalten, ist nach den geltenden Rechtsvorschriften (§11, Abs. 1, Nr.3 a, Tierschutzgesetz) eine Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich. Diese schriftlich erteilte Erlaubnis ist der Zuchtleitung in Ablichtung vorzulegen. Ohne Vorlage dieser behördlichen Erlaubnis ist eine züchterische Tätigkeit nicht gestattet.

(7) Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, vor Beginn seiner züchterischen Tätigkeit und in jedem weiteren Kalenderjahr, bis zum 31.1. des Jahres der Zuchtleitung eine Bestandsaufstellung seiner Hunde mitzuteilen und alle Bestandsveränderungen zu aktualisieren. Diese Bestandsaufstellung ist auch zu melden, wenn es keine Veränderungen im Bestand zum Vorjahr gegeben hat. Vordrucke hierfür sind bei der Zuchtleitung erhältlich. Sind Hunde eines Züchters in dem Bestandsverzeichnis bei der Zuchtleitung nicht als zu seinem Bestand gehörend aufgeführt, wird der Club in zuchtrelevanten Angelegenheiten für diesen Züchter

nicht tätig.

§3 Gelten für eine Zuchtstätte zwei oder mehr Zwinger-
namenschutzkarten für die gleiche Rasse, ist folgendes
strikt zu beachten:

(1) Die Teile der Zuchtstätte zur Unterbringung der
Hunde der einzelnen Eigentümer sind räumlich – auch
optisch erkennbar – voneinander abzugrenzen, so dass
eine „Durchmischung“ der jeweiligen Hundebestände
ausgeschlossen ist.

(2) Die Eigentumsverhältnisse an den Hunden in der
Zuchtstätte sind der Zuchtleitung durch Vorlage einer
Kopie der Ahnentafel der Hunde – mit Eintrag des
jeweiligen Eigentümers – nachzuweisen. Ebenso ist jede
diesbezügliche Veränderung auf diesem Wege der
Zuchtleitung innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(3) Für jeden Welpen aus dieser Zuchtstätte ist bei
der Wurfabnahme ein genetischer Abstammungsnach-
weis vorzulegen.

C Zuchtbedingungen

§4 (1) Das Mindestzuchalter für Rüden und Hündinnen
beträgt 24 Monate. Ausnahmen sind nicht zulässig.

(2) Das Höchstzuchalter für Hündinnen ist das voll-
endete 8. Lebensjahr; für Rüden gibt es keine Alters-
begrenzung.

Für eine Hündin, die für die Zucht besonders wertvoll
erscheint, kann ein Ausnahmeantrag mit ausführlicher
Begründung bei der Zuchtleitung gestellt werden. Die
Zuchtleitung entscheidet nach Abstimmung mit dem
Zuchtausschuss.

(3) Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde mit einer
Begutachtung auf Hüftgelenkdysplasie (HD) der Stufe
A 1-2 (kein Hinweis auf HD) oder B 1-2 (fast normale
Hüftgelenke) oder C 1-2 (leichte HD). Hunde der Rasse
n Kaukasischer Owtscharka und Mittelasiatischer
Owtscharka mit der HD-Stufe C dürfen nur mit Hunden
der HD-Stufe A verpaart werden, Hunde der Rasse
Südrussischer Owtscharka mit der HD-Stufe C dürfen
nur mit Hunden der HD-Stufen A und B verpaart wer-
den.

(4) Vor der Zuchtzulassung eines Hundes ist eine von
einem Tierarzt entnommene Blutprobe an das vom
Club autorisierte Genlabor einzuschicken und die fälli-
ge Gebühr an die Clubkasse zu entrichten (Formulare
bei der Zuchtleitung). Für bereits ohne diese Blutprobe
gekörte Hunde ist eine solche vor dem nächsten
Zuchtvorhaben nachzureichen.

(5) Die Ahnentafel bzw. der Registerschein des Hun-
des muss den von der Zuchtleitung eingetragenen HD-
Befund, den Ankorungsbescheid und den DNA-
Nachweis enthalten.

(6) Wird bei einer Verpaarung ein Hund eingesetzt,
der unter der Zuchthoheit eines anderen, die gleiche
Rasse betreuenden ordentlichen Mitgliedsvereins des
VDH steht, muss für diesen Hund ein korrekt ausgefüll-
ter und mit der lesbaren Unterschrift eines in der Rich-
terliste des VDH aufgeführten Zuchtrichters bestätigten
Körbogen zusammen mit dem Deckschein der Zuchtlei-
tung zugesandt werden. Eine Beurteilung des Hundes
auf einer Zuchtschau (Richterbericht) reicht dafür nicht
aus. Vor der Verpaarung muss sichergestellt sein, dass

- das Partnertier die in der Zuchtordnung unseres
Clubs festgelegten Zucht Voraussetzungen erfüllt,
- das Partnertier die in der Körordnung unseres Clubs
gegebenen Voraussetzungen für die Erteilung einer
Zuchterlaubnis (ggf. mit Auflage(n)) erfüllt.

(7) Vor einer Verpaarung mit einem im Ausland ste-
henden Partner (Rüde wie Hündin) ist die schriftliche

Zustimmung der Zuchtleitung erforderlich. In dem dafür
zu stellenden Antrag sind die folgenden Voraussetzun-
gen – ggf. auch in Übersetzung – nachzuweisen:

- Das Partnertier muss in einem von der F.C.I. aner-
kannten Zuchtbuch eingetragen sein. Eine Kopie des
Abstammungsnachweises ist beizulegen.
- Bei im Ausland stehenden Rüden ist zusätzlich ein
HD-Befund - soweit dort solche vorgeschrieben
sind, sowie
- ein vom zuständigen Rassehundezuchtverein aus
gestellter Zuchttauglichkeitsbefund vorzulegen; falls
dort Zuchttauglichkeitsprüfungen nicht durchgeführt
werden, ist ersatzweise die Ablichtung eines Rich-
terberichtes mit beigelegter Übersetzung in deut-
scher Sprache beizubringen.

Die Blutprobe für den DNA-Nachweis bei einem im
Ausland stehenden Partner, muss spätestens 10 Tage
nach dem Deckakt entnommen sein.

(8) Vor jeder Verpaarung haben sich die Eigentümer
der zu verpaarenden Hunde zu vergewissern, dass bei-
de Tiere die formalen Zucht Voraussetzungen des Clubs
erfüllen, insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung
von Auflagen in den jeweiligen Körscheinen. Die Zucht-
leitung ist spätestens 3 Tage vor der Verpaarung über
den anstehenden Deckakt unter Angabe der zu verpaa-
renden Hunde zu informieren.

D Zuchtbeschränkungen

§5 (1) Es dürfen nur Deckrüden zur Zucht eingesetzt
werden, die im gültigen Deckrüdenverzeichnis des
Clubs aufgeführt sind. Über den aktuellen Stand dieses
Verzeichnisses hat sich der Hündinneneigentümer bei
der Zuchtleitung zu informieren. Mögliche Ausnahmen
regelt §4 (6) und (7).

(2) Es gilt folgende Deckrüdenbegrenzung:

- a) Jeder angekörte Rüde darf ohne Zeitbegrenzung
zunächst drei Würfe erbringen.
- b) Vor dem nächsten Deckakt müssen mindestens
sechs Nachkommen dieses Rüden bei Veranstal-
tungen des Clubs zur Beurteilung vorgestellt wor-
den sein. Sie müssen aus allen drei Würfen stam-
men. Die Welpen des ersten Wurfs müssen min-
destens zwölf Monate, die des zweiten Wurfs
mindestens sechs Monate alt sein. Der dritte Wurf
kann bei der Wurfabnahme beurteilt werden. Die
Beurteilung erfolgt durch einen Zuchtverantwortli-
chen des Clubs (Zuchtrichter oder Zuchtwart).
Sollten die betreffenden Nachkommen anlässlich
einer Zuchtschau, auf der ein vom Club bestellter
Zuchtrichter amtiert, ausgestellt werden, so gilt
dessen Beurteilung entsprechend.
- c) Die Nachzuchtbeurteilung beginnt bei der Wurfab-
nahme. Dabei schlägt der Zuchtwart aus jedem
abgenommenen Wurf mindestens zwei Welpen für
eine spätere Beurteilung der Zuchtleitung vor. Bei
Ausfall eines der bestimmten Welpen ist vom Züch-
ter ein anderer zu benennen.
- d) Nach dem dritten Wurf stellt die Zuchtleitung auf
Antrag des Deckrüden-eigentümers diesem eine
Liste mit mindestens sechs zu beurteilenden Nach-
kommen zur Verfügung. Nach der Beurteilung die-
ser mindestens sechs Nachkommen entscheidet
die Zuchtleitung endgültig über die weitere Zucht-
verwendung des Rüden – im Falle der Ablehnung
im Einvernehmen mit dem Zuchtausschuss.
- e) Die Vorstellung der Nachzucht bei Körveranstal-
tungen ist gebührenfrei.
- f) Die regelmäßigen Ankorungen des Deckrüden

werden durch diese Regelung nicht berührt.

- g) Die Zahl der Nachkommen eines Rüden wird auf 20 inländische Würfe beschränkt. Ausnahmen sind nicht zulässig.
- (3) Künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen auf Antrag an die Zuchtleitung mit entsprechender Begründung zulässig. Diese entscheidet nach Anhörung des Zuchtausschusses endgültig. Eine Genehmigung darf nur erfolgen, wenn die Hündin und der Rüde bereits mindestens einen Wurf nach einem natürlichen Deckakt erbracht haben. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen wird, dass der Hund – beispielsweise wegen eines Unfalles – an einem natürlichen Deckakt gehindert war.
- (4) Die Anzahl der Würfe in einer Zuchtstätte ist auf drei Würfe pro Jahr begrenzt.
- (5) Eine Hündin, die zweimal mit Kaiserschnitt geboren hat, wird für die weitere Zucht gesperrt.
- (6) Weisen die Nachkommen einer Verpaarung Erbkrankheiten auf, darf diese Verpaarung nicht wiederholt werden.
- (7) Treten bei den Nachkommen eines Hundes (Hündin oder Rüde) aus zwei Würfen mit jeweils verschiedenen Partnern gleiche Erbkrankheiten auf, so wird der Hund für die weitere Zucht gesperrt.
- (8) Ergibt eine erst nach einem – ungewollten – Deckakt vorgenommene HD-Röntgenuntersuchung bei einem Elternteil HD-Stufe D oder schlechter, oder wird diese Untersuchung nicht durchgeführt, so ist auf den Ahnentafeln bzw. Registerscheinen aller Welpen dieses Wurfes der Vermerk „Zuchtverbot“ einzutragen.
- (9) Zuchtsperren, befristete oder dauerhaft ausgesprochen, sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Club sind mit dem Grund der Maßnahme den anderen Zuchtvereinen für dieselbe Rasse sowie der VDH - Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

E Eintragungsbestimmungen

- §6** (1) Die Eintragung eines Wurfes in das Zuchtbuch bzw. in dessen Register und die Ausstellung der Ahnentafeln bzw. Registerscheine kann – unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 2 bis 4 – nur erfolgen, wenn
- a) unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage nach dem Deckakt der Deckschein sorgfältig und vollständig ausgefüllt der Zuchtleitung zugestellt wurde,
- b) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Werfen die Wurfmeldekarte der Zuchtleitung und dem Deckrüdeneigentümer zugestellt wurde,
- c) eventuelle sich aus der Zucht- und Körordnung ergebene Auflagen erfüllt sind,
- d) der von der Zuchtleitung beauftragte Zuchtwart den Wurf abgenommen hat
- e) der Wurfabnahmeschein in dreifacher Ausführung (Original für die Zuchtleitung, Zweitschrift für den Zuchtwart und Drittschrift für den Züchter) sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben vorliegt. Der Züchter ist verpflichtet, für seine Welpenkäufer eine weitere Kopie bereit zu halten. Dabei ist auf die Schreibweise der Eigennamen besonders zu achten, da spätere Änderungen nicht mehr möglich sind.

(2) Eingetragen wird jeder Hund eines Wurfes mit einem Rufnamen und dem Zwingernamen. Die Wahl des Rufnamens steht dem Züchter zu. Alle Tiere eines Wurfes müssen Namen mit gleichem Anfangsbuchstaben erhalten. Der Züchter beginnt beim 1. Wurf mit dem Buchstaben „A“, beim 2. Wurf mit dem Buchstaben „B“ usw.

(3) Die Meldepflicht nach Ziffer (1) – insbesondere Buchstaben a), b) und e) – gilt auch für Würfe, bei denen die Zucht Voraussetzungen nicht erfüllt waren. In diesen Fällen ist nach §49 der Satzung zu verfahren. Insbesondere gilt dann:

- Erst nach rechtskräftiger Erledigung des Ordnungsverfahrens des Clubvorstandes bzw. des disziplinären Ordnungsverfahrens des VDH-Verbandsgericht und nach Erfüllung der in der Entscheidung festgestellten Auflagen darf die Ausstellung der Ahnentafeln bzw. Registerscheine des Wurfs erfolgen.
- Bei Verstößen gegen die Zucht- oder Körordnung ist nach rechtskräftigen Vereinsstrafen gemäß §49 der Satzung (insbesondere bei Geldbußen über 100 €) in die Ahnentafeln bzw. die Registerscheine der Eltern und Welpen „Entgegen der Zuchtordnung des Clubs gezüchtet“ einzutragen. Der Züchter ist verpflichtet, die Kaufinteressenten über die Eintragung zu unterrichten.

(4) Bleibt die Hündin leer, so ist dies den unter obiger Ziffer (1) b) aufgeführten Stellen mittels der Wurfmeldekarte binnen zehn Tagen nach dem berechneten Wurftermin mitzuteilen.

(5) Bastardwürfe aus Fehldeckungen (lebende wie tote) werden nicht in das Zuchtbuch bzw. sein Register eingetragen. Sie müssen jedoch mit Angabe des Wurfes und der Wurfstärke durch die Zuchtleitung in der Ahnentafel bzw. in dem Registerschein der Hündin vermerkt werden. §9 (2) gilt analog.

(6) Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

F Wurfabnahmebestimmungen

§7 (1) Die Welpen eines Wurfes sind vor der Wurfabnahme frühestens jedoch in der neunten Lebenswoche einem Tierarzt vorzustellen. Dieser führt eine Untersuchung der Welpen und eine Grundimmunisierung gegen Staupe (S), Hepatitis (H), Leptospirose (L) und Parvovirose (P) durch und attestiert dies in den Impfpässen. Dabei wird den Welpen gleichzeitig ein Identitätschip implantiert, dessen Nummer der Tierarzt ebenfalls in den Impfpass einträgt.

(2) Die Wurfabnahme erfolgt frühestens in der neunten Lebenswoche der Welpen und nach Erfüllung der obigen Ziffer (1). Erst danach dürfen die Welpen abgegeben werden.

a) Soweit sich bei der Wurfabnahme zuchtausschließende Fehler oder Erbkrankheiten zu erkennen geben, ist auf der zu erstellenden Ahnentafel bzw. dem Registerschein der Vermerk der Zuchtsperre zu geben. Zuchtausschließende Fehler sind im Standard der Rasse beschrieben. Zu den zuchtausschließenden Erbkrankheiten zählen z.B.: angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, HD-D und HD-E, ED, OCD des Schultergelenks, Skelettdeformitäten, Patellaluxation, Entropium, Ektropium usw.

b) Festgestellte Besonderheiten von Welpen im Rah-

men der Wurfabnahme, z.B. Knickrute, Nabelbruch oder nicht tastbare Hoden müssen in das Zuchtbuch und dem entsprechend in die Ahnentafel eingetragen werden.

(7) Der Zuchtwart kontrolliert bei der Wurfabnahme die Zuchtstätte, beurteilt den Zustand der Mutterhündin und der Welpen, befragt den Züchter nach Besonderheiten im Wurfgeschehen, sieht die Ahnentafeln, das Zuchtbuch und die Impfpässe ein und prüft sie – einschließlich der Nummern der Identitätsschips der Welpen – auf Vollständigkeit.

(8) Der Züchter ist verpflichtet, alle Angaben wahrheitsgemäß abzugeben.

(9) Der Zuchtwart protokolliert die Wurfabnahme auf dem dafür vorgesehenen Formular des Clubs im Beisein des Züchters. Dabei beschreibt der Zuchtwart allein die von ihm selbst getroffenen Feststellungen.

(10) Der Züchter bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben zum Decktag, Wurfstag, Ahnen, Impfungen, Entwurmungen und Anzahl der geworfenen Welpen.

(11) Der Zuchtwart schickt das Original des Wurfabnahmeprotokolls, der Originalahnentafel der Hündin und eine Kopie der Ahnentafel des Rüden an die Zuchtleitung.

(12) Alle erkannten Erbkrankheiten sind unverzüglich der Zuchtleitung zu melden. Werden durch tierärztliche Eingriffe zuchtausschliessende Fehler oder Erbkrankheiten verdeckt, muss hierzu vom Tierarzt ein Attest erstellt werden, das umgehend der Zuchtleitung einzureichen ist.

(13) Der Züchter muss den Welpenkäufern die Eintragungen in das Wurfabnahmeprotokoll erklären und auf besonderen Feststellungen (z.B. Fehler und Mängel, Hodenanomalien oder Nachzuchtkontrolle) hinweisen.

(14) Mit der Unterschrift des Wurfabnahmeprotokolls erklärt sich der Züchter mit der Veröffentlichung der Zuchtdaten im Zuchtbuch, in der Clubzeitung und auf der Homepage des Clubs einverstanden.

G Einzelbestimmungen

§8 Das Mieten bzw. Vermieten von Hündinnen zum Zweck der Zucht ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für eine kurzfristige Überlassung von Zuchthündinnen für die Dauer der Trächtigkeit und Aufzuchtzeit. Ausnahmen sind nicht zulässig.

§9 (1) Werden in einem Wurf mehr als acht Welpen aufgezogen, so müssen die Mutterhündin und die Welpen in dem Wurf in der 3. bis 4. Lebenswoche der Welpen auf Kosten des Züchters von einem Tierarzt besichtigt werden. Ein Attest des Tierarztes über den Gesundheitszustand der Hunde ist unverzüglich der Zuchtleitung zuzustellen.

Für die Feststellung, wie viele Welpen zu dem Wurf gerechnet werden, ist der 3. Lebenstag entscheidend. Der zuständige Zuchtwart und die Zuchtleitung sind umgehend zu unterrichten.

(2) Mit einer Hündin darf nach Überspringen einer Hitze im Zeitraum von 12 Monaten nur einmal gezüchtet werden.

Werden von einer Hündin mehr als acht Welpen aufgezogen, darf diese Hündin frühestens nach 18 Monaten wieder belegt (gedeckt) werden. Der Zeitraum errechnet sich von Decktag zu Decktag.

In beiden Fällen ist eine Karenzzeit von 14 Tagen zulässig.

(3) Ist in einer Zuchtstätte innerhalb von 14 Tagen mehr als ein Wurf der gleichen Rasse zu erwarten, muss der erste Wurf spätestens vier Tage vor dem errechneten Datum des zweiten Wurfs kostenpflichtig von einem Zuchtwart besichtigt werden.

§10 Ammenaufzucht ist zur Entlastung der Mutterhündin gestattet. Die Amme ist durch Bekanntgabe des Ammenhalters nachzuweisen. Bei einem Wurf von mehr als sechs Welpen ist Ammenaufzucht oder Beifütterung gefordert.

§11 (1) Die Verpaarung von Zuchttieren, die auf ihrer Elternstufe verwandt sind, ist ausnahmslos verboten. Dieses Verbot betrifft:

- Vollgeschwisterpaarung,
- Halbgeschwisterpaarung,
- Vater-Tochterpaarung und
- Mutter-Sohnpaarung.

(2) Es dürfen nur zur Zucht zugelassene Hunde der gleichen Rasse miteinander verpaart werden.

(3) Eine Verpaarung von Hunden, die beide Registerscheine haben, bedarf der Genehmigung durch die Zuchtleitung. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Zuchtausschuss. Ein solches Zuchtvorhaben ist ausführlich schriftlich zu begründen.

§12 (1) Jeder Zuchtstätteneigentümer ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seiner Zuchtstätte zu führen und dieses bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen.

(2) Jeder Deckrüdeneigentümer hat ein Deckbuch zu führen.

(3) Art und Umfang der Eintragung sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. (Erhältlich bei der VDH-Geschäftsstelle).

(4) Dem zuständigen Zuchtwart und der Zuchtleitung sind Einsichtnahme und Eintragungsmöglichkeiten in das Zwinger- bzw. Deckbuch zu geben.

(5) Zu- und Abgänge von Zuchttieren sind der Zuchtleitung unverzüglich zu melden. Bei Abgabe mit Namen und Anschrift der Neueigentümer.

§13 Um unsere Rassen vor Hundehändlern und gewissenlosen Züchtern und Haltern zu schützen, sind die Züchter des Clubs verpflichtet, vor dem Verkauf eines Welpen die Verhältnisse, in die das Tier kommen soll, zu prüfen oder prüfen zu lassen – soweit dies möglich ist. Der Züchter hat die Pflicht, sich in der Folgezeit über seine Nachzucht zu informieren.

§14 Züchter und Mitglieder des Clubs, die Würfe oder einen Einzelhund an Hundehändler oder deren Vermittler abgeben, werden aus dem Club ausgeschlossen. Gewerbliche Hundevermehrung ist nicht gestattet.

§15 (1) Für die Impfungen der Welpen ist das folgende Immunisierungsschema empfohlen (dabei steht LW für Lebenswoche):

- 7. LW: Monoimmunisierung P
- 9. LW: Immunisierung SHLP
- 13. LW: Immunisierung SHLPT
- 15. LW: Nachimpfung gegen P

Bei nachweislicher oder vermuteter Überempfindlichkeit gegen die Impfstoffe kann mit entsprechendem tierärztlichem Nachweis und Überprüfung der Welpen mit Titerbestimmung auch später geimpft werden.

(2) Solange sich die Welpen beim Züchter befinden, ist dieser für die Einhaltung dieses Immunisierungs-

schemas verantwortlich. Bei Abgabe der Welpen hat er dem neuen Besitzer dieses Schema zu übergeben.

(3) Unabhängig davon wird zur Prophylaxe gegen das infektiöse Welpensterben eine Paramunisierung der Hündin und der Welpen dringend empfohlen.

(4) Die Welpen sind ab der 2. Lebenswoche in Abstimmung mit einem Tierarzt regelmäßig zu entwurmen. Die dabei verabreichten Medikamente sind im Zwingerbuch festzuhalten.

(5) Der Züchter ist verpflichtet, dem Käufer Impfpass, Ahnentafel bzw. Registerschein, eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls und gegebenenfalls eine Auslandsanerkennung sowie eine Anleitung für die Übergangsernährung kostenfrei zu übergeben. Auf die Notwendigkeit weiterer Entwurmungen, die erforderlichen Wiederholungsimpfungen und den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung ist der Käufer hinzuweisen – eine allgemeine private Haftpflichtversicherung deckt das Tierhalterisiko **nicht** ab.

§16

(1) Die Röntgenuntersuchung auf Hüftgelenkdysplasie (HD) ist bei inländischen Universitätskliniken oder Tierärzten vorzunehmen, die über ein entsprechendes Röntgengerät und über die notwendigen Erfahrungen verfügen. Die Untersuchung muss bei ausreichender Sedierung erfolgen. Weitere Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden.

(2) a) Zur Begutachtung dürfen nur Röntgenbilder verwendet werden, die frühestens im Alter von 14 Monaten des Hundes angefertigt wurden.

b) Dem Röntgentierarzt ist das HD-Beurteilungsformular des Clubs (erhältlich bei der Zuchtleitung) zu übergeben. Auf dem Beurteilungsformular ist vom Röntgentierarzt u.a. zu bestätigen, dass er die Identität des Hundes anhand der beigegebenen Ahnentafel bzw. dem Registerschein und der Chipnummer überprüft hat. Des weiteren müssen im Röntgenbild fotografisch dokumentiert sein: Datum der Röntgenuntersuchung, Name und Chipnummer des Hundes.

Vom Röntgentierarzt ist zu bescheinigen, dass er zugunsten des Clubs auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet.

Das Röntgenbild und das HD-Beurteilungsformular sind vom Tierarzt unmittelbar an den für die Clubrassen anerkannten Gutachter zu übersenden. Die Ahnentafel bzw. der Registerschein ist an die Zuchtleitung einzureichen bei gleichzeitiger Überweisung der Begutachtungsgebühr an die Clubkasse.

c) Nach Erfüllung der genannten Voraussetzungen und nach Vorliegen des Gutachtens wird der HD-Befund durch die Zuchtleitung in die Ahnentafel bzw. den Registerschein eingetragen. Danach wird die Ahnentafel bzw. der Registerschein mit dem Befund des Gutachtens dem Hundeeigentümer von der Zuchtleitung übersandt.

d) Erkennt oder vermutet der Gutachter das Vorliegen einer nicht ausreichenden Röntgenaufnahme, kann die Röntgenuntersuchung wiederholt werden. Dabei ist gemäß Ziffer (1) und (2) a), b) und c) zu verfahren.

(3) Im Zweifelsfall kann der Hundeeigentümer bezüglich des HD-Befundes ein Obergutachten beantragen. Der Antrag ist an die Zuchtleitung des Clubs zu richten.

Von hier erhält der Antragsteller das zu verwendende HD-Beurteilungsformular für ein Obergutachten.

Zur Erstellung eines Obergutachtens müssen zwei neue Röntgenbilder – jeweils in gestreckter und in gebeugter Lagerung – angefertigt werden. Diese Röntgenuntersuchung darf nur von inländischen Universitätskliniken vorgenommen werden. Die in (2) b) genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

Nach Erfüllung der genannten Voraussetzungen veranlasst die Zuchtleitung die Obergutachtung auf HD durch den für die Clubrassen anerkannten Obergutachter. Hierzu werden das Röntgenbild und der Befund des vorausgegangenen Gutachtens zusammen mit den neuen Röntgenbildern dem Obergutachter vorgelegt. Sofern der Befund des Obergutachters von dem des Gutachtens abweicht, obliegt der Zuchtleitung die hierzu erforderliche Korrektur auf der Ahnentafel bzw. dem Registerschein. Abschließend wird die Ahnentafel bzw. der Registerschein mit dem Befund des Obergutachtens dem Hundebesitzer von der Zuchtleitung übersandt.

Das Obergutachten ist endgültig, auch wenn der Befund schlechter ausfallen sollte als bei der ersten Begutachtung. Die Gebühr für das Obergutachten geht immer zu Lasten des Hundeeigentümers, der das Obergutachten beantragt hat.

(4) Die Röntgenbilder sind Eigentum des Clubs und werden archiviert. Nichtmitglieder haben vor der Antragstellung auf HD-Begutachtung schriftlich ihr Einverständnis zu erklären, dass die Röntgenbilder ihres Hundes in das Eigentum des Clubs übergehen.

§17 Ausländische, von der F.C.I. anerkannte Ahnentafeln und Registerscheine müssen der Zuchtleitung des Clubs zur Übernahme in das VDH-Sammelzuchtbuch eingereicht werden. Dieses hat spätestens mit der Zuchtzulassung zu erfolgen.

H Verschiedenes

§18 Der Club wird für einen Zuchtstätten- bzw. einen Deckrüdeneigentümer erst dann wieder tätig, wenn alle vorgenannten Zuchtbestimmungen und weitere hierzu ergangene Entscheide der Clubgerichtsbarkeit sowie finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind.

§19 Auch Nichtmitglieder sind an die Bestimmungen dieser Zuchtordnung gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch bzw. dessen Register eingetragen werden sollen. Hiervon ausgeschlossen ist der in §1 Ziffer (4) dieser Ordnung benannte Personenkreis.

§20 Die Ahnentafeln bzw. Registerscheine von eingegangenen Hunden sind mit der Angabe der Todesursache an die Zuchtleitung zurück zu senden. Auf Wunsch wird die Ahnentafel bzw. der Registerschein nach Beifügung des Rückportos ungültig gestempelt und dem Einsender zurückgesandt.

§21 Alle Gebühren für die Benutzung des Zuchtbuches und des Registers trägt der Züchter bzw. bei Importeintragen oder Ahnentafel- bzw. Register-Übernahmen der Eigentümer. Nichtmitglieder haben in allen Fällen die dreifache Gebühr zu zahlen.

§22 Die Ahnentafel und der Registerschein sind Eigentum des Clubs. Beim Verkauf von Hunden in das Ausland muß für die Ahnentafel bzw. den Registerschein eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge hierzu sind formlos an die Zuchtleitung zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des

Hundes nicht gesondert berechnet werden. Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel bzw. dem Registerschein mit Name und Wohnort des Käufers, sowie mit Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

§23 Zuchtverstöße können neben den in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen auch durch folgende Anordnungen geahndet werden:

(1) Die Verhängung einer Zuchtsperre für einen Hund beinhaltet das Verbot, den Hund zur Zucht einzusetzen.

(2) Die Verhängung einer Zuchtstättensperre bedeutet, dass in der Zuchtstätte weder eine trächtige Hündin leben darf, noch Welpen zur Welt bringen oder aufziehen darf.

(3) Die Verhängung einer Zuchtbuchsperrung bedeutet, dass keine Eintragungen im Zuchtbuch vorgenommen werden.

(4) Die Anordnungen gemäß Ziffer 1 bis 3 können befristet oder unbefristet gehen.

§24 Zuchtwartanwärter sind im Rahmen ihrer Ausbildung zur aktiven Teilnahme bei Wurfabnahmen und Zuchtstättenbesichtigungen verpflichtet und damit als Begleiter eines Zuchtwartes auch dazu berechtigt.

I Anhangregister

§25 Im Sammelzuchtbuch des VDH wird ein Anhangregister – kurz Register genannt – geführt. Das Anhangregister ist Bestandteil des Zuchtbuches.

(1) In das Register werden Hunde eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern (Stammbüchern) nachweisbar sind. Mit diesen Hunden darf im Rahmen der Zuchtordnung gezüchtet werden.

(2) In das Register werden auch Hunde eingetragen, die nach ihrem Phänotyp, also nach ihrem Erscheinungsbild und ihrem Wesen dem Rassestandard der

F.C.I. nach Beurteilung eines zuständigen Zuchtrichters überzeugend entsprechen. In diese Registerscheine wird nur der Rufname des Hundes ohne weitere Ahnen eingetragen. Zudem erhalten sie den Aufdruck „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken“. Auf begründeten Antrag des Hundebesitzers kann dieser Aufdruck entfallen; darüber entscheidet der beurteilende Zuchtrichter unter Beachtung der einschlägigen VDH-Vorschriften endgültig.

(3) Die Nachkommen von Hunden mit Registerschein können, sofern sie keine rassespezifisch ausschließende oder erbliche Defekte aufweisen, ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.

J Ergänzende Ordnungen

§26 Diese Zuchtordnung wird durch folgende Ordnungen des Clubs ergänzt: Körordnung, Zuchtwarte-Ordnung, Zuchtausschussordnung und Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden.

K Schlussbestimmungen

§27 Diese Zuchtordnung und die sie ergänzenden Ordnungen, die Zuchtordnung des VDH und das internationale Zuchtreglement der F.C.I. sind für alle Clubmitglieder verbindlich.

Verstöße gegen diese Zuchtordnung und die sie ergänzenden Ordnungen sowie gegen die sich auf die Zucht beziehenden Anordnungen der Organe regelt §49 der Clubsatzung.

§28 (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

(2) Der Clubvorstand wird ermächtigt, im Falle der Ziffer (1) sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Clubzeitung oder im UR in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Clubmitgliederversammlung.